

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Stehen in der Versorgung eines Haushaltsvorstandes Personen, welche im Sinne des § 157 B.-St.-G. der Haushaltung angehören (Chegattin, Kinder und Entel einschließlich der Stief-, Pflege- und Schwiegereltern, beziehungsweise Kinder) so hat an den vorstehend neu festgesetzten Steuerätzen

a) bei einem Einkommen bis einschließlich 400.000 K für jede solche Person,

b) bei einem Einkommen über 400.000 K bis einschließlich 500.000 K für je zwei derartige Personen eine Ermäßigung der Steuer um je eine Stufe stattzufinden.

Der vorstehend dargestellte Einkommensteuer-Tarif bildet die Grundlage für die im Abzugswege einzubehaltende Steuer für Dienstbezüge seit 1. Mai 1921 (wobei ein Pauschal von 25%, beziehungsweise 15% des Dienst Einkommens frei bleibt) und für das im Jahre 1922 einzubehaltende sonstige Einkommen des Jahres 1921.

III. Stempel- und Gebühren-Anzeiger.

(Von einem Fachmanne nach den neuesten Vorschriften ergänzt und richtiggestellt.)

Art der Stempelmarkenverwendung.

Die Stempelmarke, welche unverletzt sein muß, ist in der Regel auf der ersten Seite an einer solchen Stelle aufzukleben und derart zu überschreiben, daß von der Schrift wenigstens Eine (die erste) Zeile, nie aber deren Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift über den unteren Teil der Marke in gerader Linie fortläuft.

Ausgenommen sind Schriften, welche nicht schon ursprünglich bei der Ausfertigung stempelspflichtig sind, sondern erst später, z. B. durch Ueberreichung bei einer Behörde, bei einem Amte oder Gerichte, durch Uebertragung aus dem Auslande in das Inland, durch Verwendung als Beilagen stempelspflichtig werden; ferner Protokolle, insofern sie der skalamäßigen Gebühr unterliegen; Handels- und Gewerbebücher, weiters durchwegs Schriftstücke im gerichtlichen Verfahren; endlich vorgedruckte Blankette stempelpflichtiger Urkunden und Schriften. In allen diesen Fällen ist die Stempelmarke amtlich zu überstempeln.

Bei den Protokollen im gerichtlichen Verfahren kann die Stempelmarke auch durch kreuzweise Tintenstriche entwertet werden. Bei Rechnungen der Handels- und Gewerbetreibenden darf die Stempelmarke auch mit der Unterschrift (von der Marke über das Papier hinlaufend) überschrieben werden.

Der **Stempelaufdruck** auf leere oder vorgedruckte (zur Ausfüllung bestimmte) Blankette für Urkunden und Schriften wird in Oberösterreich nur bei der Stempelsignatur der Finanz-Landeskasse (Hauptzollamtsgebäude) Linz vorgenommen und ist sehr zu empfehlen, weil hiedurch die mit der Stempelmarkenverwendung verbundenen Schwierigkeiten vermieden werden.

Hier kommen insbesondere kaufmännische Rechnungen, Frachtbriefe, Buchauszüge, Schecks usw. in Betracht.

Das **Abstempeln der Marke mit der Privat-(Namens- oder Firma) Stampiglie des Ausstellers**, früher allgemein unstatthaft, ist jetzt bei kaufmännischen Rechnungen gestattet, und zwar dergestalt, daß von dem Stampiglienabdruck ein Teil auf der Marke und ein Teil auf dem leeren Papiere ersichtlich wird.

Ausstellung einer Urkunde in mehreren Exemplaren. Wird eine Urkunde oder Schrift in mehreren Exemplaren ausgestellt, so unterliegt

in der Regel jede Ausfertigung dem für die erste Ausfertigung vorgeschriebenen Stempel.

Ausnahmen: a) Bei Urkunden, die einer skalamäßigen Stempelgebühr von mehr als 10 K unterliegen, sind — mit Ausnahme der Wechsel und der ihnen gebührenrechtlich gleichzuhaltenden Urkunden — das zweite und die folgenden Exemplare nur mit dem festen Stempel von 10 K für jeden Bogen zu versehen, falls sämtliche Exemplare untereinander gleichlautend sind und binnen acht Tagen nach der Ausfertigung des ersten Exemplares dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte (Steueramt) vorgelegt werden.

b) Bei Eingaben ist, außer dem gerichtlichen Verfahren, wenn die Stempelgebühr für die erste Ausfertigung mehr als 10 K beträgt, für jede weitere Ausfertigung ein Stempel von 10 K zu verwenden. Im gerichtl. Verfahren unterliegen die weiteren Ausfertigungen u. zwar im Zivilgerichts- u. im Exekutionsverfahren, dann bei Forderungssammlungen, deren Ergänzungen u. Richtigstellungen im Konkurs- u. im Ausgleichsverfahren der bezüglichen Normaleingabestempelgebühr, sonst 5 K per Bogen.

c) Bei Notariatsakten sind die für das betreffende Rechtsgeschäft entfallenden Stempel, insofern sie 5 K übersteigen, nur einmal, u. zw. auf der Urschrift zu verwenden. Für jede notarielle Ausfertigung derselben ist lediglich eine Stempelgebühr von 5 K zu entrichten. Beträgt die vorschrittmäßige Gebühr für die Urkunde 5 K oder weniger, so sind die Urschrift und alle notariellen Ausfertigungen mit dem gleichen Stempel zu versehen.

Stempelumtausch. Unbrauchbar gewordene Stempelmarken oder Stempelmarken auf unbrauchbar gewordenem Papiere werden umgetauscht. Das Ansuchen ist einzubringen mündlich oder schriftlich (stempelfrei) bei dem Gebührenbemessungsamte in Linz oder bei einem ausübenden Amte (für Linz einschl. Urfahr Finanz-Landeskasse in Linz, für Schärding Zollamt, sonst Steueramt). In Ansehung des Umtauschgegenstandes darf eine Uebertretung des Gebührengesetzes nicht stattgefunden haben. Das Schriftstück darf im allgemeinen nicht unterschrieben sein.

Nachteilige Folgen der Gebührengesetz-übertretungen: Steigerungsgeldgebühr einschließlich der einfachen Gebühr: das Doppelte (unmittelbare Gebühren) oder Dreifache (Regel bei Stempelgebühren) oder Zehnfache (Wechsel nach Skala II, Bücher der Handels- und Gewerbetreibenden usw.) oder Fünzigfache (Fracht-